

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p style="text-align: center;">Ersatzschulen</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Ersatzschulen dürfen nur mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde errichtet und betrieben werden. Die Genehmigung bedarf der Schriftform.</p> <p>(2) Mit der Genehmigung erhält die Schule das Recht, Kinder und Jugendliche zur Erfüllung ihrer Schulpflicht aufzunehmen; die für die Schulpflicht geltenden Bestimmungen sind zu beachten.</p>	<p style="text-align: center;">Ersatzschulen</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Ersatzschulen dürfen nur mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde errichtet und betrieben werden. Die Genehmigung bedarf der Schriftform.</p> <p>(1a) Errichtet und betreibt eine Ersatzschule einen weiteren Bildungsgang, bedarf dieser einer gesonderten Genehmigung nach Abs. 1.</p> <p>(2) Mit der Genehmigung erhält die Schule das Recht, Kinder und Jugendliche zur Erfüllung ihrer Schulpflicht aufzunehmen; die für die Schulpflicht geltenden Bestimmungen sind zu beachten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Die Genehmigung ist zu erteilen</p> <p>a) für Schulen nach § 3 Abs. 1, wenn die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Die Genehmigung ist zu erteilen</p> <p>a) für Schulen nach § 3 Abs. 1, wenn die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den bestehenden öffentlichen Schulen zurücksteht,</p>	

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p>bestehenden öffentlichen Schulen zurücksteht,</p> <p>b) für Schulen nach § 3 Abs. 2 Satz 1, wenn die Schule die Bildungsziele nach dem Waldorflehrplan erfüllt sowie der Unterricht grundsätzlich von Lehrkräften mit einer abgeschlossenen fachlichen und pädagogischen Ausbildung erteilt wird; dabei kann auf den Nachweis entsprechender Prüfungen verzichtet werden, wenn eine gleichwertige fachliche Ausbildung und pädagogische Eignung anderweitig nachgewiesen wird,</p> <p>c) für Schulen nach § 3 Abs. 2 Satz 2, wenn die Schule die in der Rechtsverordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.</p> <p>(2) Abweichungen in der inneren und äußeren Gestaltung der Schule, in der Lehr- und Erziehungsmethode sowie im Lehrstoff stehen der Genehmigung nicht entgegen, sofern die Schule gegenüber den entsprechenden öffentlichen Schulen als gleichwertig betrachtet werden kann.</p>	<p>b) für Schulen nach § 3 Abs. 2 Satz 1, wenn die Schule die Bildungsziele nach dem Waldorflehrplan erfüllt sowie der Unterricht grundsätzlich von Lehrkräften mit einer abgeschlossenen fachlichen und pädagogischen Ausbildung erteilt wird; dabei kann auf den Nachweis entsprechender Prüfungen verzichtet werden, wenn eine gleichwertige fachliche Ausbildung und pädagogische Eignung anderweitig nachgewiesen wird,</p> <p>c) für Schulen nach § 3 Abs. 2 Satz 2, wenn die Schule die in der Rechtsverordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.</p> <p>(2) Abweichungen in der inneren und äußeren Gestaltung der Schule, in der Lehr- und Erziehungsmethode sowie im Lehrstoff stehen der Genehmigung nicht entgegen, sofern die Schule gegenüber den entsprechenden öffentlichen Schulen als gleichwertig betrachtet werden kann.</p>	
--	---	--

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
<p>(3) Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrer an entsprechenden öffentlichen Schulen im Werte gleichkommen. Auf diesen Nachweis kann verzichtet werden, wenn die wissenschaftliche, künstlerische oder technische Ausbildung und die pädagogische Eignung des Lehrers anderweitig nachgewiesen wird.</p>	<p>(3) Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrer an entsprechenden öffentlichen Schulen im Werte gleichkommen. Auf diesen Nachweis kann verzichtet werden, wenn die wissenschaftliche, künstlerische oder technische Ausbildung und die pädagogische Eignung des Lehrers anderweitig nachgewiesen wird.</p> <p>(4) Die Genehmigung setzt voraus, dass die zur Ersatzschule gehörenden Einrichtungen und Gebäude in einem hinreichend nahen räumlichen Zusammenhang stehen. Insbesondere müssen die Entfernungen zwischen den Einrichtungen und Gebäuden von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften im Verlauf des regelmäßigen Schulbetriebes zurückgelegt werden können.</p>	
<p>§ 10</p> <p>(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde verleiht einer Ersatzschule, welche die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die aufgrund des Gesetzes an</p>	<p>§ 10</p> <p>(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde verleiht einer Ersatzschule, welche die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die aufgrund des Gesetzes an</p>	<p>Zum neu gefassten § 10 Abs. 2: von einer Stellungnahme wurde abgesehen</p>

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p>entsprechende öffentliche Schulen beziehungsweise an Schulen im Sinne des § 3 Abs. 2 gestellten Anforderungen erfüllt, die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule.</p>	<p>entsprechende öffentliche Schulen beziehungsweise an Schulen im Sinne des § 3 Abs. 2 gestellten Anforderungen erfüllt, die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule.</p> <p>(2) Die nach Absatz 1 gestellten Anforderungen werden unbeschadet der Vorschriften des § 5 Absatz 2 erfüllt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von einer Ersatzschule im Sinne des § 3 Absatz 1, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) dem Unterricht ein von der Schulaufsichtsbehörde genehmigter Lehrplan zugrunde liegt; b) das Lehrziel der entsprechenden öffentlichen Schule erreicht wird; c) der Übertritt eines Schülers oder einer Schülerin von der Ersatzschule an die entsprechende öffentliche Schule und umgekehrt ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist; d) die für die entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden Aufnahme- und Versetzungsbestimmungen angewendet werden; 	
---	--	--

- e) die Schulleitung, die für ihre Aufgabe erforderliche wissenschaftliche und pädagogische Eignung besitzt;
- f) die Lehrkräfte in der Regel die Anstellungsfähigkeit für das ihrer Tätigkeit entsprechende Lehramt an öffentlichen Schulen besitzen. Auf diese Voraussetzung kann in einem den besonderen Gegebenheiten der betreffenden Privatschule angemessenem Umfang verzichtet werden;

2. von einer Ersatzschule im Sinne von § 3 Absatz 2 PSchG, wenn

- a) dem Unterricht ein von der Schulaufsichtsbehörde genehmigter Lehrplan zugrunde liegt;
- b) das Lehrziel entsprechend der Verordnung der Landesregierung gemäß § 3 Absatz 2 PSchG erreicht wird;
- c) die Schulleitung die für ihre Aufgabe erforderliche wissenschaftliche und pädagogische Eignung besitzt;

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p>(2) Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, nach den allgemein für öffentliche Schulen beziehungsweise für Schulen im Sinne des § 3 Abs. 2 geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse.</p>	<p>d) die Lehrkräfte die notwendige Lehrfähigkeit entsprechend der Verordnung der Landesregierung gemäß § 3 Absatz 2 PSchG besitzen</p> <p>(3) Die Ersatzschule muss die in Absatz 2 gestellten Anforderungen grundsätzlich drei Jahre erfüllt haben, bevor angenommen werden kann, dass die Schule diese Anforderungen auf Dauer erfüllt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn eine bereits anerkannte Ersatzschule ausgebaut wird, oder wenn der Träger einer bestehenden staatlich anerkannten Ersatzschule eine weitere Ersatzschule desselben Schultyps einrichtet.</p> <p>(4) Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, nach den Allgemein für öffentliche Schulen beziehungsweise für Schulen im Sinne des § 3 Abs. 2 geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse.</p>	
--	---	--

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p style="text-align: center;">5. ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;">Staatliche Finanzhilfe</p> <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>(1) Die als Ersatzschulen genehmigten Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Gymnasien, sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Fachschulen, Freien Waldorfschulen (Einheitliche Volks- und Höhere Schulen), Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Schulen für Haus- und Familienpflege, Schulen für Erzieher (Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung), Schulen für Heilerziehungspflege, Schulen für Arbeitserziehung, Schulen für Heilerziehungshilfe und Schulen für Heilpädagogik erhalten auf Antrag Zuschüsse des Landes. Dies gilt nicht für Schulen für Berufe des Gesundheitswesens, deren Kosten nach § 17 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes im Pflegesatz berücksichtigt werden können.</p>	<p style="text-align: center;">5. ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;">Staatliche Finanzhilfe</p> <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>(1) Die als Ersatzschulen genehmigten Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Gymnasien, sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Fachschulen, Freien Waldorfschulen (Einheitliche Volks- und Höhere Schulen), Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Schulen für Haus- und Familienpflege, Schulen für Erzieher (Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung), Schulen für Heilerziehungspflege, Schulen für Arbeitserziehung, Schulen für Heilerziehungshilfe und Schulen für Heilpädagogik erhalten auf Antrag Zuschüsse des Landes. Dies gilt nicht für Schulen für Berufe des Gesundheitswesens, deren Kosten nach § 17 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes im Pflegesatz berücksichtigt werden können.</p>	<p>Zum neu gefassten § 17 Abs. 2 PSchG § 17 Abs. 2 Satz 2:</p> <p>Schulen im Sinne des Art. 14 Abs. 2 S. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) sind nach Rechtsauffassung der AGFS nicht nur die im Gesetzentwurf genannten, sondern alle Schulen, die zu einem mittleren oder höheren Bildungsabschluss führen, also auch die beruflichen Schulen, die zu diesen Abschlüssen führen, wie z. B. die beruflichen Gymnasien. Gerade diese Schulen vom Ausgleichsanspruch des Art. 14 Abs. 2 S. 3 LV auszuschließen, ist nicht nur verfassungsrechtlich fehlerhaft, sondern auch politisch fragwürdig, haben doch gerade sie einen erheblichen Anteil an der Bildungslandschaft in Baden-Württemberg und tragen entscheidend zur Qualität und Pluralität derselben bei. Auch deren Schüler/innen, die einen nicht unerheblichen Teil der Abiturientinnen und Abiturienten ausmachen, müssen von einer Absenkung des Schulgeldes profitieren können. Die AGFS ist der Auffassung, dass alle Schulen, die zu einem allgemeinbildenden mittleren oder höheren Abschluss führen, von Art. 14 Abs. 2 S. 3 LV erfasst sind.</p> <p>Nachdem im vom Land beauftragten Rechtsgutachten zunächst nur die „Realschulen, Gymnasien“ (sowie Waldorf</p>
---	---	---

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p>(2) In den Zuschüssen nach Absatz 1 ist der Ersatz des den Schulen entstehenden Ausfalls an Schulgeld und des Aufwands für Lernmittelfreiheit nach Artikel 14 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg enthalten.</p>	<p>(2) Der Ausgleichsanspruch nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg wird wie Folgt bestimmt:</p> <p>Schulen im Sinne des Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg sind auf Gemeinnütziger Grundlage arbeitende private und als pädagogisch wertvoll anerkannte, einem öffentlichen Bedürfnis entsprechende, genehmigte Realschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien sowie Freie Waldorfschulen hinsichtlich der Klassen 5 bis 13.</p> <p>Entgelt für Unterricht und Lernmittel ist Entgelt für solche Leistungen, deren Kosten bei einer öffentlichen Schule im öffentlichen Schulwesen entstehende Kosten im Sinne des § 18 a sind.</p> <p>Soweit Schulen im Sinne des Satzes 2 auf ein Entgelt für Unterricht und Lernmittel ganz oder teilweise verzichten, erhalten sie auf Antrag einen Ausgleich in Höhe des nicht erhobenen Entgelts.</p>	<p>Kl. 5–13) genannt wurden, ist das Kultusministerium der o.g. Rechtsauffassung der AGFS in einem ersten Schritt bereits entgegengekommen, indem es im weiteren Verlauf der Verhandlungen den Kreis der Anspruchsberechtigten um Werkrealschulen und Gemeinschaftsschulen erweiterte.</p> <p>In der Begründung des Gesetzentwurfes wird auf die begriffliche Unterscheidung von beruflichen und allgemeinbildenden Schulen verwiesen. Dies ist nach Auffassung der AGFS aber nicht Gegenstand von Art. 14 Abs. 2 S. 3 LV, da hier der Begriff von „mittleren und höheren Schulen“ verwendet wird und folglich auch dahingehend ausgelegt werden muss. Unzweifelhaft führen heute z.B. berufliche Gymnasien zu einem höheren Bildungsabschluss (Hochschulreife), wie er bei „höheren Schulen“ vermittelt wird. Für den VGH Baden-Württemberg ist für die begriffliche Inhaltsbestimmung der Tatbestandsvoraussetzungen „mittlere und höhere Schule“ das mit dem Besuch der Schule angestrebte Bildungsziel maßgeblich (Urt. V. 14.07.2010-9 S 2207/09, Rn.93). Das Abstellen auf die Entstehungsgeschichte des Art. 14 Abs. 2 S. 3 LV führt nicht weiter, da es zum Zeitpunkt des Erlasses der LV keine berufsbildenden Schulen gab, an denen „mittlere und höhere Schulabschlüsse“ erworben werden konnten. Diese Auffassung</p>
--	--	---

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

Falls ein Entgelt für Unterricht und Lernmittel eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern fördert, wird für einen teilweisen oder vollständigen Verzicht auf dieses Entgelt ein Ausgleich nicht gewährt.

Absatz 4 findet auf den Ausgleich nach Satz 4 entsprechende Anwendung.

Der aus dem jeweiligen Ausgleich nach Satz 4 und dem jeweiligen Zuschuss nach Absatz 1 folgende Gesamtbetrag wird begrenzt auf 90 % der nach § 18a ermittelten, bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten.

wird maßgeblich auch dadurch gestützt, indem im Schulgesetz selbst das berufliche Gymnasium als Form des allgemeinen Gymnasiums eingestuft wird (§ 8 Abs. 3 SchG). Die Nichteinbeziehung der beruflichen Gymnasien in den Kreis der Anspruchsberechtigten stellt daher im Ergebnis einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG dar.

Zu § 17 Abs. 2 Satz 4 (ganzer/teilweiser Schulgeldverzicht):

Die geplante gesetzliche Formulierung: *„Soweit Schulen im Sinne des Satzes 2 auf ein Entgelt für Unterricht und Lernmittel ganz oder teilweise verzichten, erhalten sie auf Antrag einen Ausgleich in Höhe des nicht erhobenen Entgeltes“* stellt nach Auffassung der AGFS nicht hinreichend klar, dass es sich nach der Logik des Gesetzes nur um einen Verzicht auf höchstens 10 % der Kosten nach § 18 a handeln kann, denn nur auf diese Höhe kann sich der Ausgleichanspruch beziehen, wenn gleichzeitig der Gesamtbetrag aus Ausgleich und Zuschuss auf 90 % der nach § 18 a ermittelten Kosten begrenzt wird. Daher kann neben dem Anspruch aus Art. 14 Abs. 2 S. 3 LV weiterhin ein

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

		<p>Schulgeld erhoben werden, das aber dann 10 % der Kosten nach § 18 a nicht überschreiten darf (Grundförderung 80 % + Ausgleich für nicht erhobenes Schulgeld 10 % + Eigenleistung 10 %, die auch durch die Erhebung weiteren Schulgelds für Unterricht und Lernmittel in maximal dieser Höhe erbracht werden kann). Mit dieser Umsetzung der Vorgaben des StGH-Urteils hat sich die AGFS in den Gesprächen mit der Landesregierung im Sinne einer einvernehmlichen politischen Lösung einverstanden erklärt.</p> <p>Zur Konkretisierung und Transparenz des o.g. Sachverhaltes muss daher der Gesetzesentwurf wie folgt abgeändert werden:</p> <p><i>„Schulen im Sinne des Satzes 2, die auf ein Entgelt für Unterricht und Lernmittel in Höhe von 10 % der Kosten nach § 18 a oder weniger verzichten, erhalten insoweit auf Antrag einen Ausgleich in Höhe des nicht erhobenen Entgelts.“</i></p> <p>Zu § 17 Abs. 2, Satz 7 (letzter Satz): Begrenzung des Gesamtbetrags auf 90% der Kosten nach § 18 a</p>
--	--	--

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

(2a) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zum Verfahren der Ausgleichsgewährung nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.

In den Verhandlungen mit dem Kultusministerium hat die AGFS wiederholt dargelegt, dass die Begrenzung der Förderung auf 90 % der nach § 18 a ermittelten Kosten und der damit verbundenen Erwartung einer 10%igen Eigenleistung nach ihrer Auffassung den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht entspricht.

Eine für Freie Schulen zumutbare Eigenleistung wird bundesweit bei ca. 4 % gesehen; sowohl die Rechtsprechung (siehe VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 19.07.2005-9S 47/03, Rn. 47) als auch der Landtag (Landtagsdrucksache 15/7640 S. 4) haben 4 % bisher als rechtmäßig eingestuft. Gründe für den darüber hinausgehenden Eigenanteil sind der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen obgleich der StGH eine transparente Ermittlung gefordert hat (S. 59 letzter Abs. des Urteils). Die Festlegung eines Anteils von 10 % für die Eigenleistungen erscheint vor diesem Hintergrund willkürlich und erfüllt in keiner Weise die verfassungsrechtlichen Vorgaben an die Begründungspflicht von

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

		<p>Leistungsgesetzen (BVerfG, Urt.v.09.02.2010-1 BvL 1/09).</p> <p>Zum neu eingefügten § 17 Abs. 2a: Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung für das Verfahren der Ausgleichsgewährung: Von der Ausgestaltung der hier genannten Rechtsverordnung wird es ganz maßgeblich abhängen, ob der Ausgleichsanspruch bürokratiearm von den Schulen beantragt werden und damit auch zur Senkung des Schulgeldes für Unterricht und Lernmittel führen kann. Die AGFS geht davon aus, dass die in der Pressemitteilung der Landesregierung vom 23.05.2017 enthaltene Zusage, die freien Schulträger bei der Erarbeitung des diesbezüglichen Verfahrens frühzeitig einzubeziehen, eingehalten und baldmöglichst umgesetzt wird, um die erforderliche Rechtssicherheit zu schaffen.</p>
--	--	---

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p>(3) Nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans können auf Antrag Zuschuss erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulkindergärten; 2. als Ergänzungsschulen anerkannte Schulen zur Ausbildung für soziale und sozialpädagogische Berufe; 3. als Ergänzungsschulen anerkannte Schulen für Berufe des Gesundheitswesens, deren Träger oder Mitträger nicht unter Absatz 1 Satz 2 fallen; die Ausbildung muss in Vollzeitform mit mindestens einjähriger Dauer erfolgen und mit einer Prüfung entsprechend einer staatlichen Prüfungsordnung oder einer gemäß § 15 Absatz 2 genehmigten Prüfungsordnung abschließen. <p>(4) Zuschüsse an genehmigte Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen werden erst drei Jahre nach Aufnahme des Unterrichts (Wartefrist) gewährt. Von der Wartefrist wird abgesehen, wenn eine genehmigte Ersatzschule, die die Wartefrist erfüllt hat, um einen räumlich</p>	<p>(3) Nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans können auf Antrag Zuschuss erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulkindergärten; 2. als Ergänzungsschulen anerkannte Schulen zur Ausbildung für soziale und sozialpädagogische Berufe; 3. als Ergänzungsschulen anerkannte Schulen für Berufe des Gesundheitswesens, deren Träger oder Mitträger nicht unter Absatz 1 Satz 2 fallen; die Ausbildung muss in Vollzeitform mit mindestens einjähriger Dauer erfolgen und mit einer Prüfung entsprechend einer staatlichen Prüfungsordnung oder einer gemäß § 15 Absatz 2 genehmigten Prüfungsordnung abschließen. <p>(4) Zuschüsse an genehmigte Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen werden erst drei Jahre nach Aufnahme des Unterrichts (Wartefrist) gewährt. Von der Wartefrist wird abgesehen, wenn eine genehmigte Ersatzschule, die die Wartefrist erfüllt hat, um einen räumlich angegliederten</p>	<p>Zum neu gefassten § 17 Abs. 4:</p> <p>Von einer Stellungnahme wird abgesehen.</p>
---	---	---

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p>angegliederten Bildungsgang erweitert wird.</p> <p>Entsprechendes gilt für anerkannte bezuschusste Ergänzungsschulen. Von der Einhaltung der Wartefrist kann abgesehen werden, wenn durch den Betrieb der Schule die Einrichtung einer entsprechenden öffentlichen Schule nicht erforderlich ist.</p> <p>(5) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Schule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet.</p> <p>(6) Die Gewährung staatlicher Zuschüsse nach den Absätzen 1 und 3 kann davon abhängig gemacht werden, dass die Schule von der Gemeinde (Gemeindeverband), in der sie sich befindet, einen angemessenen Beitrag erhält; für den Zuschuss nach</p>	<p>Bildungsgang erweitert wird. Das setzt voraus, dass die zum angegliederten Bildungsgang gehörenden Einrichtungen und Gebäude in einem hinreichend nahen räumlichen Zusammenhang zur genehmigten Ersatzschule stehen. Insbesondere müssen die Entfernungen zwischen den Einrichtungen und Gebäuden von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften im Verlauf des regelmäßigen Schulbetriebs zurückgelegt werden können.</p> <p>Entsprechendes gilt für anerkannte bezuschusste Ergänzungsschulen. Von der Einhaltung der Wartefrist kann abgesehen werden, wenn durch den Betrieb der Schule die Einrichtung einer entsprechenden öffentlichen Schule nicht erforderlich ist.</p> <p>(5) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Schule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet.</p> <p>(6) Die Gewährung staatlicher Zuschüsse nach den Absätzen 1 und 3 kann davon abhängig gemacht werden, dass die Schule von der Gemeinde (Gemeindeverband), in der sie sich befindet, einen angemessenen Beitrag erhält; für den Zuschuss nach Absatz 1</p>	
--	--	--

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
------------------	------------------	---------------------------

Absatz 1 gilt dies nur insoweit, als er über den in Absatz 2 bezeichneten Zuschuss hinausgeht.	gilt dies nur insoweit, als er über den in Absatz 2 bezeichneten Zuschuss hinausgeht.	
--	---	--

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>(1) Die Zuschüsse nach § 17 Abs. 1 werden für die Schüler gewährt, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik die Schule besuchen. Das Kultusministerium kann wegen stark schwankender Schülerzahlen oder aus sonstigen besonderen Gründen durch Rechtsverordnung für bestimmte Bildungsgänge eine vom Stichtag der amtlichen Schulstatistik abweichende Stichtagsregelung treffen. Der Zuschuss wird höchstens für die Zahl von Schülern gewährt, die sich ergibt, wenn die Zahl der Klassen, für die die Schule Zuschüsse erhält, mit den für diese Klassen an öffentlichen Schulen jeweils geltenden Richtzahlen vervielfacht wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>(1) Die Zuschüsse nach § 17 Abs. 1 werden für die Schüler gewährt, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik die Schule besuchen. Das Kultusministerium kann wegen stark schwankender Schülerzahlen oder aus sonstigen besonderen Gründen durch Rechtsverordnung für bestimmte Bildungsgänge eine vom Stichtag der amtlichen Schulstatistik abweichende Stichtagsregelung treffen. Der Zuschuss wird höchstens für die Zahl von Schülern gewährt, die sich ergibt, wenn die Zahl der Klassen, für die die Schule Zuschüsse erhält, mit den für diese Klassen an öffentlichen Schulen jeweils geltenden Richtzahlen vervielfacht wird.</p> <p>(2) Der Zuschuss je Schülerin und Schüler beträgt 80 Prozent der nach § 18a ermittelten, bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten. Maßgebend sind dabei die jeweils aktuellen Berechnungen der Landesregierung über die Kosten des öffentlichen Schulwesens entsprechende des Berichts an den Landtag nach § 18 a Absatz 1 Satz 3. Nach Vorlage des Berichts an den Landtag nach § 18 a Absatz 1 Satz 3 werden die jährlichen</p>	<p>Zur Neufassung des § 18 Abs. 2 und Einfügung des Abs. 2a:</p> <p>Die AGFS begrüßt nachdrücklich die gesetzliche Fixierung und automatische Anpassung der Förderung auf 80 % des sog. „Brutto-Kosten-Modells (BKM)“ gem. § 18 a PSchG; damit ist die Landesregierung dankenswerter Weise einer langjährigen Forderung der Privatschulverbände gefolgt.</p> <p>In den Verhandlungen mit dem Kultusministerium bestand zudem</p>
---	---	---

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p>(2) Der jährliche Zuschuss je Schüler nach § 17 Absatz 1 beträgt bei Vollzeitform für</p> <p>a) Grundschulen, die Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen und die Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschulen 79,5 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Grundschulen;</p> <p>b) Hauptschulen und Werkrealschulen 125,4 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Hauptschulen;</p> <p>c) Realschulen 79,7 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;</p> <p>d) die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen 89,6 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete</p>	<p>Zuschüsse nach Absatz 2a jeweils zum 1. Januar des Folgejahres entsprechend angepasst. (2a) Der jährliche Zuschuss je Schülerin und Schüler nach § 17 Absatz 1 beträgt bei Vollzeitform für</p> <p>a) Grundschulen, die Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen und die Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschulen 81,4 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Grundschulen;</p> <p>b) Hauptschulen und Werkrealschulen 128,4 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Hauptschulen;</p> <p>c) Realschulen 81,6 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;</p> <p>d) die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen 91,8 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete</p>	<p>Einigkeit, dass § 18 a PSchG heute nicht mehr vollständig die Kosten wiedergibt, die im staatlichen Schulsystem entstehen. Daher wurde dort eine Weiterentwicklung des BKM von Seiten der Ministerin zugesagt. Für die AGFS ist es wichtig, dass diese Anpassung des BKM möglichst bis zum nächsten Landtagsbericht erfolgt und die Landesregierung hierfür baldige Gespräche mit den Privatschulverbänden beginnt. Auch wenn diese Einigung nicht Gegenstand des Gesetzentwurfes ist, bittet die AGFS, diesen Prozess parallel zum Gesetzgebungsverfahren baldmöglichst auf den Weg zu bringen.</p>
--	---	---

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p>Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;</p> <p>e) allgemein bildende Gymnasien, die dreijährige gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen 92,8 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;</p> <p>f) die Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen den Durchschnittsbetrag (arithmetischer Mittelwert) der sich aus den Buchstaben b, c und e ergebenden Zuschussbeträge zuzüglich eines Zuschlags von 10 Prozent für den Ganztagsbetrieb an der Sekundarstufe I; Träger erstmals genehmigter Gemeinschaftsschulen erhalten darüber hinaus im ersten Jahr der Unterrichtsaufnahme einmalig einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 11 600 Euro je Zug;</p> <p>g) berufliche Gymnasien 100,3 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete</p>	<p>Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;</p> <p>e) allgemein bildende Gymnasien, die dreijährige gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen 95 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;</p> <p>f) die Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen den Durchschnittsbetrag (arithmetischer Mittelwert) der sich aus den Buchstaben b, c und e ergebenden Zuschussbeträge zuzüglich eines Zuschlags von 10 Prozent für den Ganztagsbetrieb an der Sekundarstufe I; Träger erstmals genehmigter Gemeinschaftsschulen erhalten darüber hinaus im ersten Jahr der Unterrichtsaufnahme einmalig einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 11.600 Euro je Zug;</p> <p>g) berufliche Gymnasien 102,7 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete</p>	
--	--	--

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p>Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;</p> <p>h) Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung für Heilerziehungspflege (Berufskollegs) 115,6 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an beruflichen Schulen;</p> <p>i) Berufsschulen 98,6 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;</p> <p>j) technische Berufsfachschulen und technische Fachschulen 126,6 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;</p> <p>k) die übrigen Berufsfachschulen und die übrigen Fachschulen vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 117 Prozent des Endgrundgehalts der</p>	<p>Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;</p> <p>h) Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung für Heilerziehungspflege (Berufskollegs) 116,9 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an beruflichen Schulen;</p> <p>i) Berufsschulen 99,1 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;</p> <p>j) technische Berufsfachschulen und technische Fachschulen 126,6 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;</p> <p>k) die übrigen Berufsfachschulen und die übrigen Fachschulen vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 117 Prozent des</p>	
--	---	--

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p>Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;</p> <p>l) technische Berufskollegs 111,8 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;</p> <p>m) die übrigen Berufskollegs vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 104,2 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen.</p> <p>Die sich aus Satz 1 Buchstaben a bis m ergebenden Beträge erhöhen sich um den jeweiligen Prozentsatz des zustehenden ehebezogenen Teils des Familienzuschlags zuzüglich des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für zwei Kinder; dies gilt nicht für den zusätzlichen Zuschuss nach Buchstabe f.</p> <p>(3) Die genehmigten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erhalten einen Zuschuss in Höhe der Personalkosten für den Schulleiter, die anerkannten</p>	<p>Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;</p> <p>l) technische Berufskollegs 113,4 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;</p> <p>m) die übrigen Berufskollegs vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 106,7 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen.</p> <p>(3) Die genehmigten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erhalten einen Zuschuss in Höhe der Personalkosten für den Schulleiter, die anerkannten</p>	
--	---	--

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p>wissenschaftlichen und technischen Lehrer sowie die anerkannten Fachlehrer; für Lehrer mit befristeter Unterrichtserlaubnis werden abweichend davon nur 50 Prozent der Personalkosten bezuschusst. Der Zuschuss richtet sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwands, höchstens jedoch nach den Beträgen, die sich bei Anwendung der im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen ergeben würden, und wird für höchstens so viele Kräfte gewährt, wie an einem entsprechenden öffentlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erforderlich wären. Ferner erhalten sie einen Sachkostenzuschuss in Höhe des Sachkostenbeitrags für eine entsprechende öffentliche Schule. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für genehmigte Bildungsgänge an beruflichen Schulen, die an den Förderschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG ausgerichtet sind.</p> <p>(4) Allgemeine Ersatzschulen, die Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot unterrichten, erhalten für die Schüler mit einem festgestellten</p>	<p>wissenschaftlichen und technischen Lehrer sowie die anerkannten Fachlehrer; für Lehrer mit befristeter Unterrichtserlaubnis werden abweichend davon nur 50 Prozent der Personalkosten bezuschusst. Der Zuschuss richtet sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwands, höchstens jedoch nach den Beträgen, die sich bei Anwendung der im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen ergeben würden, und wird für höchstens so viele Kräfte gewährt, wie an einem entsprechenden öffentlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erforderlich wären. Ferner erhalten sie einen Sachkostenzuschuss in Höhe des Sachkostenbeitrags für eine entsprechende öffentliche Schule. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für genehmigte Bildungsgänge an beruflichen Schulen, die an den Förderschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG ausgerichtet sind.</p> <p>(4) Allgemeine Ersatzschulen, die Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot unterrichten, erhalten für die Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches</p>	
--	---	--

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p>Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot keinen Zuschuss nach Absatz 2, sondern einen Personalkostenzuschuss wie sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren nach Absatz 3 Sätze 1 und 2. Abweichend von Absatz 3 Satz 2 wird bei der Ermittlung der Zahl der Kräfte, die an einem öffentlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum des Typs, der dem Anspruch der Schüler auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot entspricht, erforderlich wären, nicht auf volle Gruppen oder Klassen auf- oder abgerundet. Darüber hinaus erhalten sie einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von fünf Prozent des Zuschusses nach Satz 1 und 2 zur Abgeltung des durch die Inklusion veranlassten Mehraufwands. Ferner erhalten sie einen Sachkostenzuschuss in Höhe von 60 Prozent des Sachkostenbeitrags für dasjenige öffentliche sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum, das dem Anspruch der Schüler auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot entspricht.</p>	<p>Bildungsangebot keinen Zuschuss nach Absatz 2, sondern einen Personalkostenzuschuss wie sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren nach Absatz 3 Sätze 1 und 2. Abweichend von Absatz 3 Satz 2 wird bei der Ermittlung der Zahl der Kräfte, die an einem öffentlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum des Typs, der dem Anspruch der Schüler auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot entspricht, erforderlich wären, nicht auf volle Gruppen oder Klassen auf- oder abgerundet. Darüber hinaus erhalten sie einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von fünf Prozent des Zuschusses nach Satz 1 und 2 zur Abgeltung des durch die Inklusion veranlassten Mehraufwands. Ferner erhalten sie einen Sachkostenzuschuss in Höhe von 60 Prozent des Sachkostenbeitrags für dasjenige öffentliche sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum, das dem Anspruch der Schüler auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot entspricht.</p>	
---	--	--

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p>(5) Genehmigte sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, die Schüler ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufnehmen, erhalten für diese Schüler einen Zuschuss nach Absatz 2. Der insgesamt gewährte Zuschuss darf nicht höher sein, als wenn die Schule die jeweils höchstmögliche Zahl der Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufnimmt. Die Aufnahme von Schülern ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot darf nicht zur Abweisung von Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot und nicht zur Bildung zusätzlicher Klassen führen. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für genehmigte Bildungsgänge an beruflichen Schulen, die an den Förderschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG ausgerichtet sind.</p> <p>(6) Die genehmigten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erhalten eine Erstattung der Personalkosten für Lehrkräfte, die von ihnen im mit dem Land vereinbarten Umfang für die</p>	<p>(5) Genehmigte sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, die Schüler ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufnehmen, erhalten für diese Schüler einen Zuschuss nach Absatz 2. Der insgesamt gewährte Zuschuss darf nicht höher sein, als wenn die Schule die jeweils höchstmögliche Zahl der Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufnimmt. Die Aufnahme von Schülern ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot darf nicht zur Abweisung von Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot und nicht zur Bildung zusätzlicher Klassen führen. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für genehmigte Bildungsgänge an beruflichen Schulen, die an den Förderschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG ausgerichtet sind.</p> <p>(6) Die genehmigten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erhalten eine Erstattung der Personalkosten für Lehrkräfte, die von ihnen im mit dem Land vereinbarten Umfang für die Erfüllung des Anspruchs auf ein</p>	
---	--	--

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p>Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot von Schülerinnen und Schülern einer öffentlichen allgemeinen Schule eingesetzt werden. Darüber hinaus erhalten sie eine zusätzliche Erstattung in Höhe von 15 Prozent der Erstattung nach Satz 1 zur Abgeltung des durch den Einsatz verursachten Mehraufwands. Im Übrigen gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend; abweichend hiervon bemisst sich die Zahl der Kräfte nach der in Satz 1 genannten Vereinbarung.</p> <p>(7) Der Zuschuss an genehmigte Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs umfasst:</p> <p>a) die Personalkosten für Lehrkräfte nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen für die Vergütung nebenberuflichen Unterrichts an öffentlichen Schulen;</p> <p>b) bei Abendrealschulen je Klasse monatlich 3,3 Prozent des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 14, bei Abendgymnasien und bei Kollegs je Klasse monatlich 3,5 Prozent des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 15 für die Schulleitung;</p>	<p>sonderpädagogisches Bildungsangebot von Schülerinnen und Schülern einer öffentlichen allgemeinen Schule eingesetzt werden. Darüber hinaus erhalten sie eine zusätzliche Erstattung in Höhe von 15 Prozent der Erstattung nach Satz 1 zur Abgeltung des durch den Einsatz verursachten Mehraufwands. Im Übrigen gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend; abweichend hiervon bemisst sich die Zahl der Kräfte nach der in Satz 1 genannten Vereinbarung.</p> <p>(7) Der Zuschuss an genehmigte Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs umfasst:</p> <p>a) die Personalkosten für Lehrkräfte nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen für die Vergütung nebenberuflichen Unterrichts an öffentlichen Schulen;</p> <p>b) bei Abendrealschulen je Klasse monatlich 3,3 Prozent des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 14, bei Abendgymnasien und bei Kollegs je Klasse monatlich 3,5 Prozent des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 15 für die Schulleitung;</p>	
--	--	--

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p>c) je Klasse monatlich 6 Prozent des Entgelts der Entgeltgruppe 9 Stufe 1 TV-L für das Verwaltungspersonal; d) die notwendigen Miet- und Bewirtschaftungskosten der Schulräume sowie die notwendigen sächlichen Kosten.</p> <p>(8) Bei der Festsetzung des jährlichen Zuschusses nach § 17 Abs. 1 werden berücksichtigt:</p> <p>a) mit $\frac{7}{12}$ der Beträge von Absatz 1 und 2 die Schüler, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres die Schule besucht haben, und b) mit $\frac{5}{12}$ der Beträge von Absatz 1 und 2 die Schüler, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des laufenden Jahres die Schule besuchen.</p> <p>(9) Bei Teilzeitunterricht wird der Zuschuss entsprechend verringert. Die sich aus Absatz 2 ergebenden jährlichen Zuschussbeträge je Schüler werden kaufmännisch auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.</p> <p>(10) Nach Maßgabe des § 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg erhalten die Träger der in</p>	<p>c) je Klasse monatlich 6 Prozent des Entgelts der Entgeltgruppe 9 Stufe 1 TV-L für das Verwaltungspersonal; d) die notwendigen Miet- und Bewirtschaftungskosten der Schulräume sowie die notwendigen sächlichen Kosten.</p> <p>(8) Bei der Festsetzung des jährlichen Zuschusses nach § 17 Abs. 1 werden berücksichtigt:</p> <p>a) mit $\frac{7}{12}$ der Beträge von Absatz 1 und 2 die Schüler, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres die Schule besucht haben, und b) mit $\frac{5}{12}$ der Beträge von Absatz 1 und 2 die Schüler, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des laufenden Jahres die Schule besuchen.</p> <p>(9) Bei Teilzeitunterricht wird der Zuschuss entsprechend verringert. Die sich aus Absatz 2 ergebenden jährlichen Zuschussbeträge je Schüler werden kaufmännisch auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.</p> <p>(10) Nach Maßgabe des § 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg erhalten die Träger der in</p>	
---	---	--

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p>§ 17 Abs. 1 genannten genehmigten Ersatzschulen auf Antrag einen Zuschuss zu den Kosten ihrer Schulbaumaßnahmen in Höhe von 37 vom Hundert des zuschussfähigen Bauaufwands. Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat wird ein Zuschuss in Höhe von 65 vom Hundert des zuschussfähigen Bauaufwandes gewährt, wenn durch den Betrieb der Schule die Einrichtung eines entsprechenden öffentlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat nicht erforderlich ist. Schulbaumaßnahmen sind der Neubau von Schulgebäuden, die bauliche Erweiterung und der Umbau von Schulgebäuden zur Schaffung von zusätzlichem Schulraum sowie der Erwerb und Umbau von Gebäuden zur Gewinnung von Schulräumen, mit Ausnahme von Sportstätten. Der zuschussfähige Bauaufwand orientiert sich an dem Bauaufwand, der für die Schaffung des erforderlichen Schulraums einer entsprechenden oder vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist, wobei die Kosten für das Grundstück und seine Erschließung sowie die Kosten für die Außenanlagen nicht berücksichtigt werden. Schulbaumaßnahmen, deren zuschussfähiger Bauaufwand 200000</p>	<p>§ 17 Abs. 1 genannten genehmigten Ersatzschulen auf Antrag einen Zuschuss zu den Kosten ihrer Schulbaumaßnahmen in Höhe von 37 vom Hundert des zuschussfähigen Bauaufwands. Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat wird ein Zuschuss in Höhe von 65 vom Hundert des zuschussfähigen Bauaufwandes gewährt, wenn durch den Betrieb der Schule die Einrichtung eines entsprechenden öffentlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat nicht erforderlich ist. Schulbaumaßnahmen sind der Neubau von Schulgebäuden, die bauliche Erweiterung und der Umbau von Schulgebäuden zur Schaffung von zusätzlichem Schulraum sowie der Erwerb und Umbau von Gebäuden zur Gewinnung von Schulräumen, mit Ausnahme von Sportstätten. Der zuschussfähige Bauaufwand orientiert sich an dem Bauaufwand, der für die Schaffung des erforderlichen Schulraums einer entsprechenden oder vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist, wobei die Kosten für das Grundstück und seine Erschließung sowie die Kosten für die Außenanlagen nicht berücksichtigt werden. Schulbaumaßnahmen, deren zuschussfähiger Bauaufwand 200000 Euro nicht übersteigt, und</p>	
---	--	--

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p>Euro nicht übersteigt, und Behelfsbauten sind von der Förderung ausgenommen. Der Zuschuss wird in 10jährlichen Raten von gleicher Höhe ausbezahlt. § 17 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.</p>	<p>Behelfsbauten sind von der Förderung ausgenommen. Der Zuschuss wird in 10jährlichen Raten von gleicher Höhe ausbezahlt. § 17 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.</p>	
--	---	--

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

§ 18 a	§ 18 a	Zur Änderung des § 18 a Abs. 1, Satz 3 (Berichtszeitraum und Anpassung der Kopfsätze):
<p>(1) Die Kosten des öffentlichen Schulwesens werden nach dem Bruttokostenmodell errechnet. Hierfür werden die Kosten des Landes und der Schulträger für öffentliche Schulen nach Absatz 2 bis 13 erfasst (Bruttokosten). Die Landesregierung legt dem Landtag, differenziert nach den in § 18 Abs. 2 genannten Schulen, im Abstand von jeweils drei Jahren, erstmals im Jahr 2006, Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens vor. Die Bruttokosten werden den jeweiligen Zuschüssen der jeweils entsprechenden Schulen nach § 18 Abs. 2 gegenübergestellt (Kostendeckungsgrad). Die sonstigen Leistungen des Landes für diese Schulen sind zusätzlich darzustellen.</p> <p>(2) Als die im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten im Sinne von Absatz 1 gelten die auf einen Schüler bezogenen Kosten des Landes und der kommunalen Schulträger. Die Kosten sind aus den jeweiligen Haushaltsrechnungen, bezogen auf das Kalenderjahr, zu ermitteln.</p> <p>(3) Schülerzahlen sowie Zahlen über Unterricht sind den amtlichen Statistiken zu entnehmen. Soweit</p>	<p>(1) Die Kosten des öffentlichen Schulwesens werden nach dem Bruttokostenmodell errechnet. Hierfür werden die Kosten des Landes und der Schulträger für öffentliche Schulen nach Absatz 2 bis 13 erfasst (Bruttokosten). Die Landesregierung legt dem Landtag für die in § 18 Absatz 2 genannten Schulen, im Abstand von 2 Jahren, erstmals im Jahr 2018, Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens vor. Die Bruttokosten werden den jeweiligen Zuschüssen der jeweils entsprechenden Schulen nach § 18 Abs. 2 gegenübergestellt (Kostendeckungsgrad). Die sonstigen Leistungen des Landes für diese Schulen sind zusätzlich darzustellen.</p> <p>(2) Als die im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten im Sinne von Absatz 1 gelten die auf einen Schüler bezogenen Kosten des Landes und der kommunalen Schulträger. Die Kosten sind aus den jeweiligen Haushaltsrechnungen, bezogen auf das Kalenderjahr, zu ermitteln.</p> <p>(3) Schülerzahlen sowie Zahlen über Unterricht sind den amtlichen Statistiken</p>	<p>Die AGFS begrüßt die Verkürzung des Berichtszeitraums auf zwei Jahre und die automatische Anpassung der Zuschüsse zum 01.01. des jeweiligen Folgejahres ausdrücklich. Die Anpassung der Kopfsätze statt zum Zeitpunkt der Kostensteigerung rückwirkend zum jeweiligen Folgejahr festzuschreiben bedeutet allerdings, dass auch weiterhin die Freien Schulen Kostenentwicklungen für mehr als drei Jahre (die Berichte basieren ja auf den kommunalen Zahlen des Vorjahres des Berichtsjahres) aus Eigenmitteln zu tragen haben. Dies ist zumindest bei der Bemessung der erwartbaren Eigenleistungen zu berücksichtigen.</p>

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p>keine amtliche Statistik geführt wird, sind Erhebungen der zuständigen Behörden zugrunde zu legen.</p> <p>(4) Soweit notwendige Differenzierungen nicht aus amtlichen oder sonstigen Statistiken entnommen werden können, erfolgen sie nach billigem Ermessen. Können unmittelbare Berechnungen nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand vorgenommen werden, erfolgt die Berechnung in pauschalierter Form.</p> <p>(5) Innerhalb der Berechnungsvorgänge werden Ergebnisse gerundet.</p> <p>(6) Kosten des Landes im Sinne von Absatz 2 sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezüge der beamteten und Arbeitgebergesamtkosten der angestellten Lehrkräfte des Landes; 2. Arbeitgebergesamtkosten für Hilfsunterricht und Lehraufträge; 3. Vergütungen des Landes an die Kirchen für die Erteilung von Religionsunterricht; 4. Kosten der Schulaufsichtsbehörden und des Landesinstituts für Schulentwicklung nach den jeweiligen Kapiteln in der Haushaltsrechnung des Landes sowie die pauschalieren 	<p>zu entnehmen. Soweit keine amtliche Statistik geführt wird, sind Erhebungen der zuständigen Behörden zugrunde zu legen.</p> <p>(4) Soweit notwendige Differenzierungen nicht aus amtlichen oder sonstigen Statistiken entnommen werden können, erfolgen sie nach billigem Ermessen. Können unmittelbare Berechnungen nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand vorgenommen werden, erfolgt die Berechnung in pauschalierter Form.</p> <p>(5) Innerhalb der Berechnungsvorgänge werden Ergebnisse gerundet.</p> <p>(6) Kosten des Landes im Sinne von Absatz 2 sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezüge der beamteten und Arbeitgebergesamtkosten der angestellten Lehrkräfte des Landes; 2. Arbeitgebergesamtkosten für Hilfsunterricht und Lehraufträge; 3. Vergütungen des Landes an die Kirchen für die Erteilung von Religionsunterricht; 4. Kosten der Schulaufsichtsbehörden und des Landesinstituts für Schulentwicklung nach den jeweiligen Kapiteln in der Haushaltsrechnung des Landes sowie die pauschalieren 	
--	---	--

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p>Raumkosten der vorgenannten Einrichtungen, die sich aus der jeweils geltenden VwV-Kostenfestlegung ergeben, wobei Teilzeitkräfte in Vollzeitkräfte umgerechnet werden;</p> <p>5. der pauschale Zuschlag für die Versorgung der beamteten Lehrkräfte und der Beamten der Schulaufsichtsbehörden und des Landesinstituts für Schulentwicklung in der in den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (VwV Haushaltsvollzug) festgesetzten Höhe;</p> <p>6. anteilige Kosten des Landesamts für Besoldung und Versorgung für die Festsetzung der Bezüge, Vergütungen und Beihilfen für Lehrkräfte und Beschäftigte der in Nummer 4 genannten Einrichtungen;</p> <p>7. Beihilfen an die beamteten Lehrkräfte und die Beamten der in Nummer 4 genannten Einrichtungen in pauschalierter Form nach der jeweils geltenden VwV-Kostenfestlegung;</p> <p>8. Kosten der beruflichen Weiterqualifizierung der Bediensteten und der beruflichen Weiterqualifizierung von Lehrkräften sowie Kosten für die Landesakademie für Fortbildung und</p>	<p>Raumkosten der vorgenannten Einrichtungen, die sich aus der jeweils geltenden VwV-Kostenfestlegung ergeben, wobei Teilzeitkräfte in Vollzeitkräfte umgerechnet werden;</p> <p>5. der pauschale Zuschlag für die Versorgung der beamteten Lehrkräfte und der Beamten der Schulaufsichtsbehörden und des Landesinstituts für Schulentwicklung in der in den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (VwV Haushaltsvollzug) festgesetzten Höhe;</p> <p>6. anteilige Kosten des Landesamts für Besoldung und Versorgung für die Festsetzung der Bezüge, Vergütungen und Beihilfen für Lehrkräfte und Beschäftigte der in Nummer 4 genannten Einrichtungen;</p> <p>7. Beihilfen an die beamteten Lehrkräfte und die Beamten der in Nummer 4 genannten Einrichtungen in pauschalierter Form nach der jeweils geltenden VwV-Kostenfestlegung;</p> <p>8. Kosten der beruflichen Weiterqualifizierung der Bediensteten und der beruflichen Weiterqualifizierung von Lehrkräften sowie Kosten für die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen, für</p>	
--	--	--

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p>Personalentwicklung an Schulen, für das Landesinstitut für Schulsport und für die Akademie Schloss Rotenfels;</p> <p>9. Kosten für Fürsorgemaßnahmen, Kosten für Bildungsinformation und Öffentlichkeitsarbeit, Abfindungen und Übergangsgelder für Arbeitnehmer, Jubiläumsgaben und -zuwendungen für Beamte und Arbeitnehmer, Aufwendungen für Haupt- und Bezirkspersonalräte sowie Haupt- und Bezirksvertrauensleute der Schwerbehinderten, Erstattung von Bezügen durch Träger von Weiterbildungseinrichtungen, Aufwendungen für außerunterrichtliche Veranstaltungen, Förderung der musisch-kulturellen Erziehung an den Schulen, Kosten für Maßnahmen zur Schul- und Bildungsplanreform, zur Fortentwicklung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie Zuwendungen zum laufenden Schulbetrieb von Ganztagschulen, Kosten der Mitwirkung der Eltern und Schüler an Angelegenheiten der Schule und für den Landesschulbeirat, Kosten der Förderung des Lehrer- und Assistentenaustausches und der Schulpartnerschaften mit Auslandsschulen, Kosten für die Durchführung des internationalen Schüleraustausches, Kosten für die</p>	<p>das Landesinstitut für Schulsport und für die Akademie Schloss Rotenfels;</p> <p>9. Kosten für Fürsorgemaßnahmen, Kosten für Bildungsinformation und Öffentlichkeitsarbeit, Abfindungen und Übergangsgelder für Arbeitnehmer, Jubiläumsgaben und -zuwendungen für Beamte und Arbeitnehmer, Aufwendungen für Haupt- und Bezirkspersonalräte sowie Haupt- und Bezirksvertrauensleute der Schwerbehinderten, Erstattung von Bezügen durch Träger von Weiterbildungseinrichtungen, Aufwendungen für außerunterrichtliche Veranstaltungen, Förderung der musisch-kulturellen Erziehung an den Schulen, Kosten für Maßnahmen zur Schul- und Bildungsplanreform, zur Fortentwicklung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie Zuwendungen zum laufenden Schulbetrieb von Ganztagschulen, Kosten der Mitwirkung der Eltern und Schüler an Angelegenheiten der Schule und für den Landesschulbeirat, Kosten der Förderung des Lehrer- und Assistentenaustausches und der Schulpartnerschaften mit Auslandsschulen, Kosten für die Durchführung des internationalen Schüleraustausches, Kosten für die Förderung des Schulbauernhofs, Kosten</p>	
---	---	--

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p>Förderung des Schulbauernhofs, Kosten für die Bildungsplanung und überregionale Angelegenheiten, Kosten für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, Kosten beziehungsweise Abschreibungen für die Beschaffung von Geräten zur Nachrichtenübermittlung (Pager) im Krisenfall, soweit diese vom Land getragen werden, Kosten für Präventionsmaßnahmen an Schulen.</p> <p>Von den Kosten des Kultusministeriums nach Satz 1 Nr. 4 bleibt ein Anteil in Höhe von 10 vom Hundert unberücksichtigt. Von den sich aus Satz 1 Nr. 4 bis 7 und Satz 2 ergebenden Kosten der Schulaufsichtsbehörden und des Landesinstituts für Schulentwicklung sowie von den Kosten nach Nummer 8 wird ein Anteil in Höhe von 95,5 vom Hundert für öffentliche Schulen berücksichtigt. Die sich aus Satz 1 Nr. 4 bis 9 ergebenden Kosten der Schulaufsichtsbehörden und des Landesinstituts für Schulentwicklung werden nach den Anteilen der Schüler auf die Schularten aufgeteilt.</p> <p>(7) Kosten der kommunalen Schulträger im Sinne von Absatz 2 sind:</p>	<p>für die Bildungsplanung und überregionale Angelegenheiten, Kosten für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, Kosten beziehungsweise Abschreibungen für die Beschaffung von Geräten zur Nachrichtenübermittlung (Pager) im Krisenfall, soweit diese vom Land getragen werden, Kosten für Präventionsmaßnahmen an Schulen.</p> <p>Von den Kosten des Kultusministeriums nach Satz 1 Nr. 4 bleibt ein Anteil in Höhe von 10 vom Hundert unberücksichtigt. Von den sich aus Satz 1 Nr. 4 bis 7 und Satz 2 ergebenden Kosten der Schulaufsichtsbehörden und des Landesinstituts für Schulentwicklung sowie von den Kosten nach Nummer 8 wird ein Anteil in Höhe von 95,5 vom Hundert für öffentliche Schulen berücksichtigt. Die sich aus Satz 1 Nr. 4 bis 9 ergebenden Kosten der Schulaufsichtsbehörden und des Landesinstituts für Schulentwicklung werden nach den Anteilen der Schüler auf die Schularten aufgeteilt.</p> <p>(7) Kosten der kommunalen Schulträger im Sinne von Absatz 2 sind:</p>	
--	--	--

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p>1. Personalausgaben; 2. Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen; 3. Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens; 4. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände; 5. Mieten und Pachten; 6. Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen; 7. Haltung von Fahrzeugen; 8. Lehr- und Unterrichtsmittel, Lernmittel; 9. weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben; 10. Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben; 11. Geschäftsausgaben sowie weitere allgemeine sächliche Ausgaben; 12. Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens; 13. Innere Verrechnungen; 14. Kosten nach Nummer 1 bis 13 der Schulverwaltungsämter; 15. Betriebskosten (Verbindungsentgelte) für Geräte zur Nachrichtenübermittlung (Pager) im Krisenfall an öffentlichen Schulen.</p> <p>(8) Einnahmen an den jeweiligen Haushaltsstellen der Schulträger sind von den Ausgaben abzusetzen. Abzusetzen sind insbesondere</p>	<p>1. Personalausgaben; 2. Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen; 3. Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens; 4. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände; 5. Mieten und Pachten; 6. Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen; 7. Haltung von Fahrzeugen; 8. Lehr- und Unterrichtsmittel, Lernmittel; 9. weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben; 10. Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben; 11. Geschäftsausgaben sowie weitere allgemeine sächliche Ausgaben; 12. Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens; 13. Innere Verrechnungen; 14. Kosten nach Nummer 1 bis 13 der Schulverwaltungsämter; 15. Betriebskosten (Verbindungsentgelte) für Geräte zur Nachrichtenübermittlung (Pager) im Krisenfall an öffentlichen Schulen.</p> <p>(8) Einnahmen an den jeweiligen Haushaltsstellen der Schulträger sind von den Ausgaben abzusetzen. Abzusetzen sind insbesondere</p>	
---	---	--

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p>Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte, Einnahmen aus Verkauf, Mieten und Pachten, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen, Spenden und Einnahmen aus der Veräußerung beweglichen Vermögens sowie die Schülerunfallversicherung.</p> <p>(9) Kosten des Landes und der kommunalen Schulträger für Sonderbelastungen des öffentlichen Schulwesens sind von den sich aus Absatz 6 bis 8 ergebenden Kosten abzusetzen. Sonderbelastungen sind insbesondere Aufwendungen für die wohnortnahe Schule, für ausländische und ausgesiedelte Schüler, für Hauptschulen und Werkrealschulen mit besonderer pädagogischer Aufgabenstellung, für Kurse für Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwächen, für Ganztagschulen, für Förderangebote für nicht schulreife Kinder, für Lehrer außerhalb öffentlicher Schulen und für Grundschulförderklassen.</p> <p>(10) Für die Erstellung der Kostenberechnung sind die jeweils zum Zeitpunkt der Berechnung aktuell vorliegenden Haushaltsrechnungen des Landes und der kommunalen Schulträger auszuwerten. Soweit diese</p>	<p>Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte, Einnahmen aus Verkauf, Mieten und Pachten, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen, Spenden und Einnahmen aus der Veräußerung beweglichen Vermögens sowie die Schülerunfallversicherung.</p> <p>(9) Kosten des Landes und der kommunalen Schulträger für Sonderbelastungen des öffentlichen Schulwesens sind von den sich aus Absatz 6 bis 8 ergebenden Kosten abzusetzen. Sonderbelastungen sind insbesondere Aufwendungen für die wohnortnahe Schule, für ausländische und ausgesiedelte Schüler, für Hauptschulen und Werkrealschulen mit besonderer pädagogischer Aufgabenstellung, für Kurse für Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwächen, für Ganztagschulen, für Förderangebote für nicht schulreife Kinder, für Lehrer außerhalb öffentlicher Schulen und für Grundschulförderklassen.</p> <p>(10) Für die Erstellung der Kostenberechnung sind die jeweils zum Zeitpunkt der Berechnung aktuell vorliegenden Haushaltsrechnungen des Landes und der kommunalen Schulträger auszuwerten. Soweit diese</p>	
--	--	--

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p>nicht aus dem gleichen Haushaltsjahr vorliegen, können für die Kosten des Landes und der kommunalen Schulträger verschiedene Haushaltsjahre zugrunde gelegt werden.</p> <p>(11) Die Kosten der öffentlichen Schulen, die ihre Entsprechung in den in § 18 Abs. 2 genannten Schulen finden, sind je Schüler zu ermitteln. Hierbei sind die Kosten des Kalenderjahres (Absatz 6 bis 9) durch die Schülerzahl des entsprechenden Kalenderjahres zu teilen. Die Schülerzahl eines Kalenderjahres setzt sich zu sieben Zwölfteln aus der Schülerzahl des im Vorjahr beginnenden Schuljahres und zu fünf Zwölfteln des im Erhebungsjahr beginnenden Schuljahres zusammen. Teilzeitschüler der beruflichen Schulen sind im Verhältnis 1 zu 2,5 in Vollzeitschüler umzurechnen.</p> <p>(12) Bei denjenigen öffentlichen Schulen, die ihre Entsprechung in den in § 18 Abs. 2 genannten Schulen finden, deren Kosten des Landes nicht getrennt aus den Haushaltsrechnungen vorliegen, sind die Kosten den Schularten und -typen nach erteiltem Unterricht zuzuordnen. Bei den beruflichen Schulen ist</p>	<p>nicht aus dem gleichen Haushaltsjahr vorliegen, können für die Kosten des Landes und der kommunalen Schulträger verschiedene Haushaltsjahre zugrunde gelegt werden.</p> <p>(11) Die Kosten der öffentlichen Schulen, die ihre Entsprechung in den in § 18 Abs. 2 genannten Schulen finden, sind je Schüler zu ermitteln. Hierbei sind die Kosten des Kalenderjahres (Absatz 6 bis 9) durch die Schülerzahl des entsprechenden Kalenderjahres zu teilen. Die Schülerzahl eines Kalenderjahres setzt sich zu sieben Zwölfteln aus der Schülerzahl des im Vorjahr beginnenden Schuljahres und zu fünf Zwölfteln des im Erhebungsjahr beginnenden Schuljahres zusammen. Teilzeitschüler der beruflichen Schulen sind im Verhältnis 1 zu 2,5 in Vollzeitschüler umzurechnen.</p> <p>(12) Bei denjenigen öffentlichen Schulen, die ihre Entsprechung in den in § 18 Abs. 2 genannten Schulen finden, deren Kosten des Landes nicht getrennt aus den Haushaltsrechnungen vorliegen, sind die Kosten den Schularten und -typen nach erteiltem Unterricht zuzuordnen. Bei den beruflichen Schulen ist zwischen</p>	
---	--	--

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

<p>zwischen wissenschaftlichem Unterricht einerseits sowie fachpraktischem und sonstigem Unterricht andererseits zu unterscheiden.</p> <p>(13) Bei den Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen sind die sächlichen Kosten der kommunalen Schulträger im Verhältnis 0,7 (Grundschulen) zu 1 (Haupt- und Werkrealschulen) anzusetzen. Bei den technischen Berufsfachschulen, Fachschulen und Berufskollegs sind die sächlichen Kosten der kommunalen Schulträger im Verhältnis zu den übrigen Berufsfachschulen, Fachschulen und Berufskollegs rechnerisch in der Weise aufzuteilen, dass die investiven Kosten der übrigen Richtungen in gleicher Höhe wie bei den Gymnasien berücksichtigt werden; die hiernach verbleibenden investiven Kosten sind den technischen Schulen zuzuordnen.</p>	<p>wissenschaftlichem Unterricht einerseits sowie fachpraktischem und sonstigem Unterricht andererseits zu unterscheiden.</p> <p>(13) Bei den Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen sind die sächlichen Kosten der kommunalen Schulträger im Verhältnis 0,7 (Grundschulen) zu 1 (Haupt- und Werkrealschulen) anzusetzen. Bei den technischen Berufsfachschulen, Fachschulen und Berufskollegs sind die sächlichen Kosten der kommunalen Schulträger im Verhältnis zu den übrigen Berufsfachschulen, Fachschulen und Berufskollegs rechnerisch in der Weise aufzuteilen, dass die investiven Kosten der übrigen Richtungen in gleicher Höhe wie bei den Gymnasien berücksichtigt werden; die hiernach verbleibenden investiven Kosten sind den technischen Schulen zuzuordnen.</p> <p>(14) Die nach § 17 Absatz 2 Satz 2 anspruchsberechtigten Schulen und deren Träger sind verpflichtet, die Höhe ihrer Eigenleistungen alle zwei Jahre gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde offen zu legen. Soweit dies zur Prüfung der Angaben der Schulen und der Träger nach Satz 1 erforderlich ist, sind der</p>	<p>Zur Einführung des § 18 a Abs. 14-17 (Berichtswesen): Abs. 14 widerspricht grundsätzlich den in den Gesprächen zwischen der AGFS und den Vertretern der Landesregierung erfolgten Absprachen und ist darüber hinaus weder sachgerecht noch aus dem</p>
---	---	---

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

	<p>oberen Schulaufsichtsbehörde auf Anforderung sämtliche oder ausgewählte Dokumente der Schule und des Trägers über die Eigenleistungen vorzulegen, und ist der oberen Schulaufsichtsbehörde Einsicht in diesbezügliche Dokumente zu gewähren. Die Befugnisse der oberen Schulaufsichtsbehörde nach Satz 2 gelten entsprechend, wenn die Träger ihrer Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachkommen. Das Nähere regelt die Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz.</p>	<p>Urteil des StGH ableitbar. Dazu im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In den Gesprächen mit der Landesregierung bestand Einigkeit darüber, dass von dem einzurichtenden Berichtswesen ausschließlich diejenigen Schulen bzw. Schulträger erfasst werden sollen, die einen <i>Ausgleichsanspruch</i> für nicht erhobenes Schulgeld geltend machen. Dieses Berichtswesen ist somit Teil des mit dem Ausgleichsanspruch verbundenen Antragsverfahrens und in dieser Form auch völlig unstrittig (StGH-Urteil, S. 59 letzter Abs.). 2. Sachgerecht in Bezug auf die <i>Grundförderung</i> in Höhe von 80 % BKM könnte ein Berichtswesen nur dann sein, wenn zwischen der Erhebung der Eigenleistungen und der Grundförderung selbst ein unmittelbarer Zusammenhang bestünde. Dies ist jedoch ganz offensichtlich nicht der Fall. 3. Der StGH formuliert mit Blick auf die Eigenleistung ganz eindeutig: „<i>Der Gesetzgeber darf bei der Konkretisierung des</i>
--	---	--

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

		<p><i>Ausgleichsanspruchs sowie bei der hierzu erforderlichen Ermittlung der <u>Eigenleistung der Privatschulen [...]</u> nach Schularten differenzieren“ (Urteil StGH S. 58, vorletzter Abs.). Die Eigenleistung ist also ausschließlich zur Konkretisierung des Ausgleichsanspruchs zu erheben und nicht im Zusammenhang mit der Grundförderung.</i></p> <p>Auch die aus dem Urteil StGH in der Gesetzesbegründung herangezogenen Stellen (Gesetzentwurf PSchG S. 18 unten) beziehen sich keinesfalls auf die Grundförderung – die auch gar nicht Gegenstand des Gerichtsverfahrens war –, sondern vielmehr allein auf den Ausgleichsanspruch. So heißt es im Zusammenhang mit der ersten angesprochenen Stelle (Urteil StGH S. 59, unten) kurz zuvor: „<i>Der Gesetzgeber hat es unter Verletzung von Art. 14 Abs. 2 S. 3 LV unterlassen, den darin begründeten <u>Ausgleichsanspruch für die <u>Gewährung einer gleichartigen Befreiung von Entgelt für Unterricht und Lernmittel hinreichend zu regeln</u></u></i>“</p>
--	--	--

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

		<p>(Urteil StGH S. 59, 2. Abs.). Und noch klarer ist die in der Gesetzesbegründung am selben Ort zwar erwähnte, aber nicht im Wortlaut zitierte Stelle: <i>„Für die Ermittlung der Höhe des Ausgleichsanspruchs sind prozedurale Sicherungen in Form von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten zu beachten“</i> (Urteil StGH S. 41, 3. Abs.).</p> <p>Die hier vorgetragene Lesart wird zusätzlich durch weitere Stellen gestützt, so beispielsweise: <i>„Für die Festlegung des Ausgleichsanspruchs nach Art. 14 Abs. 2 S. 3 LV, insbesondere die Ermittlung der Vergleichskosten, der Höhe der zumutbaren Eigenleistung sowie des Höchstbetrages eines zulässigen Entgelts für Unterricht und Lernmittel, gelten die oben genannten prozeduralen Sicherungen in Form von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten“</i> (Urteil StGH S. 58, letzter Abs.).</p> <p>Eine Berichtspflicht kann daher keinesfalls aus dem Anspruch auf Grundförderung hergeleitet werden, wohl aber aus der Beantragung eines</p>
--	--	--

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

	<p>(15) Die Landesregierung legt dem Landtag im Abstand von 2 Jahren einen Bericht über die Eigenleistungen der nach § 17 Absatz 2 Satz 2 anspruchsberechtigten Schulträger vor. Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(16) Nach Vorlage des Berichts der Landesregierung an den Landtag nach Absatz 15 wird die Begrenzung des Gesamtbetrags aus Zuschuss und Ausgleichsanspruch nach § 17 Absatz 2 Satz 7 auf der Grundlage des Berichts überprüft.</p> <p>(17) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann bei einer nach § 5 genehmigten Schule und bei ihrem Träger prüfen, ob eine Sonderung der Schüler nach</p>	<p>Ausgleichsanspruchs. Diese wird jedoch in § 17 Abs. 2a geregelt. In dem dort genannten „Verfahren der Ausgleichsgewährung“ hat auch die Erhebung der Eigenleistungen ihren durch das Urteil des StGH begründeten Ort.</p> <p>Die Abs. 15 und 16 müssen demzufolge in angepasster Form in § 17 Abs. 2a übertragen werden. Dass dies sachlich begründet ist, zeigt über die oben genannten Gründe hinaus auch der Wortlaut des Abs. 16: Die dort angesprochene Überprüfung der „Begrenzung des Gesamtbetrags aus Zuschuss und Ausgleichsanspruch“ kann konsequenterweise nur eine Änderung des Ausgleichsanspruchs zur Folge haben, nicht jedoch eine Änderung der hier Zuschuss genannten Grundförderung. Eine solche müsste sich nämlich auf alle zuschussberechtigten Schulen beziehen; davon ist aber – nachvollziehbarer Weise – im Gesetzesentwurf nirgends die Rede.</p> <p>Für den Abs. 17 ergibt sich aus der geplanten Änderung der Vollzugsverordnung zum</p>
--	---	---

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

	<p>den Besitzverhältnissen der Eltern gefördert wird. Soweit dies zur Prüfung erforderlich ist, sind der oberen Schulaufsichtsbehörde auf Anforderung sämtliche oder ausgewählte im Zusammenhang mit der Schulgeldberechnung und Schulgelderhebung stehenden Dokumente der Schule und des Trägers sowie die bei der Schule und dem Träger befindlichen Dokumente zu den jeweiligen Einkommensverhältnissen der Eltern in anonymisierter Form vorzulegen, und ist der oberen Schulaufsichtsbehörde Einsicht in diesbezügliche Dokumente zu gewähren. Das Nähere regelt die Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz.</p>	<p>Privatschulgesetz unmittelbar, dass der erforderliche Nachweis für die Einhaltung des Sonderungsverbots in der Regel durch die Erfüllung von zwei Voraussetzungen erbracht werden kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch den Nachweis, dass die Schule <i>„in einem angemessenen Umfang für finanzschwache Schüler wirksame wirtschaftliche Erleichterungen hinsichtlich des Schulgeldes und der sonstigen im Zusammenhang mit dem Besuch der Schule stehenden Kosten“</i> anbietet und gewährt. 2. Durch den Nachweis, dass die Schule in jedem Fall auch anbietet, <i>„das Schulgeld nach einem sonderungsverbotsunschädlichen Prozentsatz des Haushaltsnettoeinkommens zu berechnen“</i>, wie es in der Begründung zur Vollzugsverordnung heißt. <p>Sollte in einem begründeten Fall eine weitergehende Prüfung notwendig erscheinen, so hält die AGFS in diesem Zusammenhang die Vorlage der <i>„bei der Schule und dem Träger befindlichen Dokumente zu den jeweiligen Einkommensverhältnissen der Eltern in anonymisierter Form“</i> aus</p>
--	--	--

PSchG alt	PSchG neu	Stellungnahme AGFS
-----------	-----------	--------------------

		<p>datenschutzrechtlichen Gründen für äußerst bedenklich und ohne Begehung von Rechtsverstößen gegen das Datenschutzrecht praktisch kaum umsetzbar, vor allem dann, wenn es sich bei diesen Dokumenten um eine kleine Anzahl handelt, die Rückschlüsse auf konkrete Personen zulässt. Die weitreichende und rechtlich bedenkliche Neuformulierung des Abs. 17 hält die AGFS auch vom StGH-Urteil weder gedeckt noch veranlasst. Da Abs. 17 alle genehmigten Ersatzschulen erfasst, geht er über die allein am Ausgleichsanspruch nach Art. 14 Abs. 2 S. 3 LV orientierten Vorgaben des StGH hinaus.</p> <p>Die AGFS bittet daher, den Abschnitt 17 im Sinne der obigen Ausführungen zu konkretisieren und diesen gleichfalls bei § 17 Abs. 2a zu verorten</p>
--	--	---